C2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen (INLAND/AUSLAND)
Ehrhardt Stahl- und Maschinenbau GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Aufträge an die Ehrhardt Stahl- und Maschinenbau GmbH (im Folgenden „Ehrhardt“ genannt) hinsichtlich der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn Ehrhardt ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Ehrhardt auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

II. Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der vertraglichen Werk- oder Dienstleistungen (im Folgenden „Leistung“ genannt) sind abschließend im Angebot von Ehrhardt (wenn es vom AG angenommen wird) oder in der Bestellung (wenn sie von Ehrhardt angenommen wird) beschrieben.
2. Auf Wunsch des AG ist Ehrhardt bereit, zusätzliche Leistungen zu erbringen. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen sind vor Einbeziehung durch den AG und den AN gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren. Verzögerungen, die durch Verhandlungen und/oder Durchführung der zusätzlichen Leistungen entstehen, werden den vom AN einzuhaltenden Fristen hinzugerechnet.
3. Der AG ist verpflichtet, Ehrhardt bei der Vertragserfüllung dergestalt zu unterstützen, indem er ihm alle erforderlichen Materialien/Unterlagen kostenlos auf Anforderung zur Verfügung stellt. Der AG ist dafür verantwortlich, Ehrhardt jegliche erforderliche Information bezüglich der Leistung innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden kann.
4. Ehrhardt behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Ausführung der Leistung in Anlehnung an die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EN-Normen. Für die EN-Normen, die noch nicht verfügbar sind, gelten die entsprechenden deutschen Regeln der Technik, z.B. Normen nach DIN und/oder VDE.

III. Vergütung und Zahlung

1. Alle Leistungen werden nach Vereinbarung gemäß den Bedingungen des jeweiligen Vertrages in Rechnung gestellt.
2. Mangels anderer Vereinbarung hat der AG den Vertragspreis innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu entrichten.
3. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen.
4. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Das Recht des AG, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Mitwirkungspflichten des AG

1. Der AG stellt Ehrhardt alle für die Durchführung der Leistung erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung. Er gestattet Ehrhardt auch den jederzeitigen Zugang zu evtl. bereits vorhandenen Anlagen(teilen), sofern das für die Erbringung der Leistung erforderlich oder zweckmäßig ist.
2. Der AG benennt einen Ansprechpartner, der Ehrhardt für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.
3. Sofern eine Abnahme geschuldet ist, ist der AG zur sofortigen Überprüfung und Abnahme der Leistung verpflichtet, sofern nicht wesentliche Mängel vorliegen. Die Abnahme gilt spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung oder Fertigmeldung der Leistung als erfolgt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Mängel vorliegen, die der AG schriftlich gerügt hat.

V. Termine

1. Termine werden schriftlich zwischen dem AG und Ehrhardt festgelegt.
2. Die Einhaltung eines vereinbarten Terminplans setzt voraus, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachkommt, d.h. dass Ehrhardt alle erforderlichen und insbesondere zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Daten, Spezifikationen, Freigaben, Anzahlungen usw. so zeitig vom AG erhält, dass Ehrhardt seinen vertraglichen Verpflichtungen ohne Verzögerung nachkommen kann. Andernfalls verlängern sich die vereinbarten Termine um diese Verzögerungszeiten. Durch Verzögerungen entstandene Mehrkosten wird der AG Ehrhardt nach entsprechendem Nachweis durch Ehrhardt erstatten.
3. Wenn dem AG ein Schaden dadurch erwächst, dass Ehrhardt den Endtermin für die Fertigstellung der Leistung schuldhaft nicht eingehalten hat, kann der AG eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5 % vom anteiligen Vertragspreis für die Leistung fordern, der infolge der Verspätung nicht zweckdienlich verwendet werden kann.
4. Setzt der AG Ehrhardt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Bedingungen.

VI. Gewährleistung

1. Ehrhardt hat seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Im Falle von Sach- und / oder Rechtsmängeln gelten die diesbezüglichen Vorschriften des BGB soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Für Mängel der Leistung haftet Ehrhardt nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise, dass er seine nachweislich fehlerhafte Ingenieurleistung nach seiner Wahl auf seine Kosten ausbessert oder neu erbringt. Die Feststellung solcher Mängel ist Ehrhardt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Haftung von Ehrhardt besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist.
4. Bei seitens des AG oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von Ehrhardt vorgenommenen Änderungen der Leistung wird die Haftung von Ehrhardt für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Bei berechtigter Beanstandung trägt Ehrhardt die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von Ehrhardt eintritt.
6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Ehrhardt sofort zu verständigen ist, oder wenn Ehrhardt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Ehrhardt Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
7. Lässt Ehrhardt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der AG ferner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den AG nachweisbar ohne Interesse ist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten.
8. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen.

VII. Haftung

1. Ehrhardt haftet vorbehaltlich nachstehender in Ziff. 2 genannter Ausnahmen nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Anlagenproduktion, entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, unnütz aufgewendete Zeit, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder andere entgangene Gelegenheiten, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten oder Folgeschäden oder indirekte Schäden.
2. Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 1 gilt nicht a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, c) bei Mängeln, die Ehrhardt arglistig verschwiegen hat oder wenn Ehrhardt eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder d) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) haftet Ehrhardt auch bei leichter Fahrlässigkeit, in diesem Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.
3. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Ehrhardt.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Erbringung der Leistung. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt Ehrhardt die Leistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

IX. Höhere Gewalt

1. Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Witterungsverhältnisse, Aufruhr, Pandemie oder Epidemie, oder auf andere, nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, hat Ehrhardt Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Termine.
2. Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 30 Werktage fort, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen von Ehrhardt innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung den Vertrag kündigt oder auf der Lieferung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 30 Werktagen kann der AG den Vertrag kündigen.

3. Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Ehrhardt erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit Ehrhardt eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht Ehrhardt das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

X. Nutzungsrechte und Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien räumen einander das Recht ein, vorhandene, der jeweils anderen Partei gehörende Kenntnisse, Erfahrungen, Schutzrechte und Erfindungen (nachfolgend „Vorkenntnisse“) im Rahmen der Mitwirkung bei der Durchführung des Vertrages unentgeltlich zu benutzen, sofern dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist.
2. Ehrhardt und der AG werden die im Rahmen eines Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit Ehrhardt oder der AG nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren. Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind Ehrhardt und AG nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Vertragspartei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Ehrhardt und AG werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter von Ehrhardt und des AG sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Genehmigungs-behörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jegliche Art von Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Dritte sowie Änderungen derselben werden für null und nichtig erachtet, es sei denn, dieselben werden von beiden Vertragsparteien vereinbart und schriftlich bestätigt.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung, die den beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Sollten diese Bestimmungen eine Lücke enthalten, so gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, hätten sie die Lücke von vornherein erkannt.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ehrhardt und dem AG gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Ehrhardt zuständige Gericht. Ehrhardt ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des AG Klage zu erheben.
6. Alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten über Leistungen, welche von Ehrhardt für einen im Ausland ansässigen AG erbracht werden, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch ein Schiedsgericht nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC), von einem gemäß dieser Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Düsseldorf, Deutschland. Die Verhandlungs-sprache ist Deutsch.